

Stadt Meßkirch / Landkreis Sigmaringen

S A T Z U N G

**zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche
Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung)**

vom 27. November 2018

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO.) sowie der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Meßkirch am 27.11.2018 folgende

S a t z u n g

beschlossen:

§ 1

Verbrauchsgebührenanpassung

§ 40 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 18.11.1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.11.2017, erhält folgende neue Fassung:

- “(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 41) berechnet.
Die Verbrauchsgebühr beträgt ab 01.01.2019 pro m³ 2,18 EUR.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr ab 01.01.2019 pro m³ 2,18 EUR.
- (3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschl. Grundgebühr gem. § 39 Abs. 1 und Umsatzsteuer gem. § 51) pro m³ 4,90 EUR.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Ausgefertigt:
Meßkirch, den 27. November 2018


Arne Zwick
Bürgermeister



Verfügung:

1. Veröffentlicht mit Hinweis nach § 4 GemO im Amtsblatt der Stadt Meßkirch Nr. 49 vom 07. Dezember 2018
2. Anzeige an Landratsamt Sigmaringen am 07. Dezember 2018

Meßkirch, den 07. Dezember 2018


Arne Zwick
Bürgermeister

